

	Vergabenummer	
	S3/III-3c_2026-17	
Maßnahme		
Leistung		
Grünflächenpflege im gesamten Stadtgebiet Bad Kissingen einschl. seiner Stadtteile für 2027 - 2028		

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Landschaftspflege und Lieferleistungen im Landschaftsbau

1. Bei Ausschreibungen von Lieferleistungen von Forstlichem Vermehrungsgut nach Forstvermehrungsgesetz (FoVG):

Forstliches Vermehrungsgut (lt. § 2 Nr. 1 und 2 FoVG Saatgut, Pflanzenteile und Pflanzen der dem FoVG unterliegenden Baumarten), das für forstliche Zwecke, bei Saatgut auch für nicht-forstliche Zwecke verwendet werden soll, darf nur von angemeldeten Forstsamen-/Forstpflanzenbetriebe in Verkehr gebracht werden. Eine Anmeldung erfolgt bei der für den Betriebssitz zuständigen Landesstelle FoVG (in Bayern; Landesstelle FoVG am Amt für Waldgenetik (www.awg.bayern.de; Hoheitliche Aufgaben). Jeder angemeldete Betrieb erhält eine Betriebsnummer, die bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Forsten (BLE) zentral erfasst ist.

Zum Zeitpunkt der Erfüllung der mit diesem Vertrag vereinbarten Leistung über die Lieferung von forstlichem Vermehrungsgut nach FoVG muss der Auftragnehmer ein angemeldeter Forstsamen-/Forstpflanzenbetrieb sein.

Die Betriebsnummer ist auf dem Lieferschein über forstliches Vermehrungsgut anzugeben (§ 4 Abs. 1 Nr.2 FoVDV). Forstliches Vermehrungsgut ist entsprechend den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FoVG zu kennzeichnen.

Die Abnahme der Lieferung wird durch den Auftraggeber verweigert, wenn die o.g. Bedingungen zur Anmeldung als Forstsamen-/Forstpflanzenbetriebe, zur Führung der Betriebsnummer auf dem Lieferschein und die Kennzeichnungspflichten des forstlichen Vermehrungsguts nicht erfüllt werden. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor Kontrollprüfung zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Betriebsnummer durchzuführen.

2. Technische Regelwerke

☒ ¹⁾ZTV La-StB 18 in Verbindung mit DIN 18299, DIN 18320, DIN 18919

☒ ¹⁾ZTV Baumpflege 2017 in Verbindung mit DIN 18299, DIN 18320, DIN 18919

☒ ¹⁾TL-Baumschulpflanzen 2020

3. In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrunde liegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

4. ☒ ¹⁾ Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

Jedes beauftragte Los wird getrennt abgerechnet.

Es sind Abschlagsrechnung, Teilschlussrechnungen zum Jahresende und jeweils eine Schlussrechnung zum Vertragsende aufzustellen.

5. Weitere Regelungen

Teil-/Schlussrechnung am Ende des Jahres sind bis spätestens 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen

Hinweis: Bei den mit „ ¹⁾ „ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.